



Jahrgang 2025 / Nr. 62 vom 24. November 2025

529. Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren an der Universität für Weiterbildung Krets

530. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Psychotherapie“

531. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Psychotherapie“

532. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“

533. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“

Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren an der Universität für Weiterbildung KREMS

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen (§ 103 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002). Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen. Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten des_der Bewerber_in (§ 103 Abs. 2 UG).
- (2) Das Habilitationsverfahren dient der Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der pädagogischen und didaktischen Eignung als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis.
- (3) Habilitationswerber_innen wird empfohlen, vor Einreichung ihres Antrages auf Verleihung der Lehrbefugnis mit dem für die Forschung zuständigen Rektoratsmitglied sowie mit der zuständigen Department- und Fakultätsleitung den Antrag sowie die Bezeichnung des Habilitationsfaches zu beraten. Zu dem Gespräch wird ein_eine Universitätsprofessor_in eines fachlich nahestehenden Bereiches beigezogen. Insbesondere soll hierbei vorab geklärt werden, ob die bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen sowie die Leistungen in der Lehre den im Verfahren zu stellenden Anforderungen genügen. In dem Beratungsgespräch ist der_die Habilitationswerber_in auf den üblichen zeitlichen Ablauf hinzuweisen.

§ 2. Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis für ein ganzes wissenschaftliches Fach ist schriftlich an das Rektorat zu richten. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach, für das die Lehrbefugnis erteilt werden soll, zu bezeichnen.
- (2) Bezüglich der für die Erteilung der Lehrbefugnis mindestens zu erbringenden Leistungen wird auf die „Beilage zu den Verfahrensregeln für Habilitationsverfahren an der Universität für Weiterbildung KREMS“ sowie auf die spezifischen Regelungen für die einzelnen Fakultäten bzw. Fachgebiete verwiesen:
 - Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur (Anlage 1);
 - Fakultät für Gesundheit und Medizin (Anlage 2);
 - Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung (Anlage 3);
 - Fachgebiet Rechtswissenschaften (Anlage 4).
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzufügen (a-d jeweils in fünffacher Ausfertigung):
 - a) Abstract in deutscher und englischer Sprache (max. 1 Seite)
 - b) Die vom_von der Habilitationswerber_in vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten in gebundener Form; bei kumulativen Arbeiten ist eine zusammenfassende Darstellung der Arbeiten („Rahmenschrift“) anzufügen, in

der die wissenschaftliche und gegebenenfalls praktische Relevanz der Arbeiten erläutert wird. Über die wissenschaftlichen Arbeiten ist dem Antrag ein Verzeichnis anzufügen. Werden wissenschaftliche Arbeiten vorgelegt, an denen mehrere Autor_innen beteiligt waren, hat der_die Habilitationswerber_in eine Erklärung beizulegen, aus der sein_ihr Anteil an diesen Arbeiten hervorgeht.

- c) Ein Verzeichnis der Fachveröffentlichungen und sonstigen Publikationen.
- d) Ein Verzeichnis der Lehrtätigkeit des_der Habilitationswerber_in an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen (Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen). Ein Teil dieser Lehrtätigkeit muss jedenfalls an der Universität für Weiterbildung Krems absolviert werden (siehe dazu Anlagen 1 bis 4 sowie die Beilage zu den Verfahrensregeln, Punkt 3.2).
- e) Selbstevaluierung hinsichtlich der Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß § 2 Abs. 2 (max. 2 Seiten).
- f) Ein Lebenslauf, der eine ausführliche Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit enthält.
- g) Kopien des Reisepasses und der Promotionsurkunde.

Die Habilitationsschrift gemäß Abs. 3b) und die Unterlagen gemäß Abs. 3c), 3d und 3e) können in deutscher oder in englischer Sprache vorgelegt werden. Die Unterlagen gemäß Abs. 3f) und 3g) sind in deutscher Sprache oder mit beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

- (4) Das Rektorat prüft zunächst, ob die beantragte Lehrbefugnis in den Wirkungsbereich der Universität fällt. Ist dies nicht der Fall, ist der Antrag zurückzuweisen. Ist der Antrag unvollständig (§ 2 Abs. 3), ist dem_der Habilitationswerber_in die Ergänzung innerhalb eines Monats zu ermöglichen. Erfolgt die Ergänzung nicht rechtzeitig, gilt der Antrag als zurückgezogen. Der Senat ist von einer Zurückweisung oder eingetretenen Säumnis in Kenntnis zu setzen.
- (5) Erfüllt der vollständige Antrag die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3, 1. Satz, leitet das Rektorat den Antrag samt allen beigelegten Unterlagen unverzüglich an den Senat weiter.

§ 3. Habilitationskommission

- (1) Der Senat hat gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 UG in Verbindung mit § 103 Abs. 7 UG eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission einzusetzen. Die Einberufung der Habilitationskommission erfolgt durch die_den Vorsitzende_n des Senats nach Möglichkeit spätestens 8 Wochen nach Bestellung der Mitglieder durch den Senat.

Die Habilitationskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die im Verhältnis 3:1:1 (Universitätsprofessor_innen : wissenschaftliche Mitarbeiter_innen : Studierende) zu besetzen ist. Bis zu zwei Universitätsprofessor_innen können von außerhalb der Universität kommen. Die Vertreter_innen des wissenschaftlichen Personals müssen mindestens einen Dokoratsabschluss besitzen. Die Vertreter_innen der Studierenden müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 90 ECTS-Punkten absolviert haben.

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission ist ein_e Vertreter_in der Universitätsprofessor_innen zum_zur Vorsitzenden zu wählen.

- (2) Die Mitglieder der Kommission werden aufgrund einer Aufforderung des_der Vorsitzenden des Senats von den im Senat vertretenen Gruppen der Universitätsprofessor_innen, der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen und der Studierenden entsandt. Der Aufforderung sind Unterlagen anzuschließen, aus denen das Fach der angestrebten Lehrbefugnis hervorgeht (z. B. der Antrag oder ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten). Kommt eine Gruppe der Aufforderung innerhalb der von dem_der Vorsitzenden des Senats gesetzten Frist nicht nach, ist § 20 Abs. 3 UG anzuwenden.
- (2a) Der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems sind mindestens 21 Tage Zeit für die Nominierung eines Mitglieds (Abs. 2) in eine Habilitationskommission einzuräumen.
- (3) Zu Mitgliedern der Kommission dürfen nur Personen vorgeschlagen und bestellt werden, die mit dem_der Habilitationswerber_in persönlich und/oder fachlich nicht derart stark vernetzt sind, dass sie als potenziell befangen anzusehen sind. Jedenfalls ist bei Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre mit dem_der Habilitationswerber_in publiziert oder gemeinsam an Projekten gearbeitet haben, explizit darzustellen, ob sich daraus Befangenheiten ergeben. Eine Erklärung, dass kein Interessenskonflikt besteht, ist von jedem Kommissionsmitglied abzugeben.
- (4) Bei der Zusammensetzung der Kommission ist § 20a UG anzuwenden. Der Kommission haben daher mindestens 50 Prozent Frauen anzugehören, wobei bei Kommissionen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern die Berechnung dahingehend erfolgt, dass die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben.
- (5) Personen, die zum_zur Gutachter_in bestellt wurden, dürfen der Habilitationskommission nicht als Mitglied oder Ersatzmitglied angehören, können aber nach Abgabe der Gutachten als beratende Mitglieder zu den Sitzungen der Habilitationskommission eingeladen werden. Die Gutachter_innen sind jedenfalls dann einzuladen, wenn ein oder mehrere Gutachten negativ sind.
- (6) Der_die Vorsitzende des Senats hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich die Mitglieder der Habilitationskommission mitzuteilen und ihn aufzufordern, eine Vertretung mit beratender Stimme und dem Recht auf Protokollerklärungen in die Kommission zu entsenden. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zu den Sitzungen der Kommission gleichzeitig mit den Kommissionsmitgliedern einzuladen. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems ist jedenfalls über Ort, Datum und Uhrzeit des Habilitationsvortrags zu informieren.
- (7) Dem_der Habilitationswerber_in ist die Zusammensetzung der Kommission unverzüglich mitzuteilen. Der_die Habilitationswerber_in hat nach erfolgter Mitteilung die Möglichkeit, binnen 3 Wochen begründete Bedenken zur Zusammensetzung der Kommission dem Senat mitzuteilen. Der Senat hat über diese Bedenken zu beratschlagen.

§ 4. Bestellung von Gutachter_innen

- (1) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessor_innen (§ 25 Abs. 4 Z 1 UG) haben zwei Gutachter_innen, darunter mindestens eine_n, die_der nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität für Weiterbildung Krems steht, zu bestellen. Diese müssen über die Lehrbefugnis oder eine der Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation im angestrebten Habilitationsfach oder einem nahestehenden Fach verfügen.
- (2) Die Bestellung der Gutachter_innen erfolgt durch die Vertreter_innen der Universitätsprofessor_innen im Senat nach der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission aufgrund von Vorschlägen der Universitätsprofessor_innen des Fachbereichs. Der „Fachbereich“ umfasst jene Universitätsprofessor_innen, die im angestrebten Habilitationsfach oder in nahestehenden Fächern in Forschung und Lehre wissenschaftlich tätig sind. Die Gutachter_innen sollen möglichst über Gleichstellungs- und Diversitätskompetenz verfügen.
- (3) Der_die Vorsitzende des Senats hat die Leiter_innen der fachlich in Frage kommenden Fakultäten aufzufordern, innerhalb einer von ihm_ihr zu bestimmenden Frist die von den Universitätsprofessor_innen einzubringenden Vorschläge an den Senat zu übermitteln. Die Leiter_innen der Fakultäten haben unverzüglich die Universitätsprofessor_innen zur Einbringung von Vorschlägen aufzufordern. Die ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist bei der Bestellung der Gutachter_innen zu beachten.
- (4) Anlässlich der Vorlage von Vorschlägen für die Bestellung der Gutachter_innen hat die Leitung der betreffenden Fakultät zur Frage der fachlichen und persönlichen Vernetzung zwischen den vorgeschlagenen Gutachter_innen und dem_der Habilitationswerber_in schriftlich Stellung zu nehmen. Hinsichtlich etwaiger Befangenheiten sind bei der Bestellung der Gutachter_innen die Bestimmungen von § 3 (3) sinngemäß anzuwenden. Eine Erklärung, dass kein Interessenskonflikt besteht, ist von jedem_jeder Gutachter_in abzugeben.
- (5) Der_die Habilitationswerber_in ist berechtigt, bis zu drei Personen zu benennen, die aus Gründen der Befangenheit nicht zu Gutachter_innen bestellt werden sollen.
- (6) Dem_der Habilitationswerber_in sind die bestellten Gutachter_innen unverzüglich nach ihrer Bestellung bekannt zu geben. Der_die Habilitationswerber_in hat nach Bestellung der Gutachter_innen die Möglichkeit, binnen 3 Wochen begründete Bedenken dem Senat mitzuteilen. Der Senat hat über diese Bedenken zu beratschlagen.
- (7) Die Gutachter_innen sind zu ersuchen, ihre Gutachten innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten dem Senat zu übermitteln.

§ 5. Erstattung von Gutachten

- (1) Die Gutachter_innen haben die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten nach den Kriterien des § 103 Abs. 3 UG (einwandfreie methodische Durchführung, neue wissenschaftliche Ergebnisse, Nachweis der wissenschaftlichen Beherrschung des Habilitationsfaches und der Fähigkeit zu seiner Förderung) zu prüfen und dem Senat ihren Befund mitzuteilen.

- (2) Dem_der Habilitationswerber_in ist in den Text der Gutachten spätestens mit Festsetzung des Termins für das Habilitationskolloquium Einsicht zu geben.

§ 6. Verfahren der Habilitationskommission

- (1) Der_die Vorsitzende des Senats hat den Mitgliedern der Habilitationskommission sowie der Vertretung des AKG in der Kommission alle Gutachten und Antragsunterlagen zu übermitteln.
- (2) Ist ein Gutachten negativ, hat die Habilitationskommission ein zusätzliches Gutachten einzuholen. Die Bestellung der Gutachter_in erfolgt gemäß § 4.
- (3) Wird ein Gutachten von der Habilitationskommission mehrheitlich als sehr widersprüchlich oder nicht ausreichend aussagekräftig hinsichtlich der Kriterien in § 5 Abs. 1 erachtet, kann die Habilitationskommission ein zusätzliches Gutachten einholen. Die Bestellung der Gutachter_in erfolgt gemäß § 4.
- (4) Die Habilitationskommission hat zu prüfen, ob der_die Habilitationswerber_in über entsprechende didaktische Fähigkeiten verfügt. Sie zieht dazu neben dem Lehrvortrag (siehe § 6 Abs. 5) insbesondere die Lehrveranstaltungsevaluierungen durch die Studierenden heran (evasys an der Universität für Weiterbildung Krems oder vergleichbare Systeme bei Lehrtätigkeit an anderen Universitäten). Weiters hat die Habilitationskommission die Möglichkeit, ein Lehrgutachten einzuholen. Bei der Einschätzung der didaktischen Fähigkeiten sollen folgende Aspekte beurteilt werden:
 - Strukturiertheit der Vorträge;
 - Rhetorische Fähigkeiten;
 - Fähigkeit zur Wissensvermittlung;
 - Aktualität des vermittelten Wissens;
 - Passender Einsatz von technischen Hilfsmitteln;
 - Diskussionsfertigkeit;
 - Wertschätzender Umgang mit Studierenden sowie Kolleg_innen;
 - Qualität der schriftlichen Lehrveranstaltungsunterlagen.
- (5) Der_die Habilitationswerber_in hat im Rahmen eines Habilitationsvortrages seine_ihre Qualifikationen zu präsentieren. Dieser besteht aus einem Lehrvortrag und einem wissenschaftlichen Fachvortrag. Die Habilitationskommission unterbreitet dem_der Habilitationswerber_in drei Themenvorschläge für den Lehrvortrag.
- (6) Der_die Vorsitzende hat den Termin für den Habilitationsvortrag festzusetzen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Mitglieder der Habilitationskommission und die Gutachter_innen diesen Termin nach Möglichkeit wahrnehmen können und dem_der Habilitationswerber_in eine angemessene Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht.
- (7) Der Habilitationsvortrag ist öffentlich. Es sind jedenfalls die Universitätsprofessor_innen und die an der Universität tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen hiervon zu verständigen, darüber hinaus ist durch Kundmachung in den Universitätsgebäuden darauf hinzuweisen. Die Habilitationskommission hat durch möglichst umfassende Information dafür zu sorgen, dass auch weitere interessierte Kreise vom Vortrag Kenntnis erhalten (z. B. Studierende bzw.

Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems, Vertreter_innen des Faches an anderen Universitäten, Absolvent_innen).

- (8) Wurde eine Sitzung in Form einer Präsenzsitzung einberufen, so können die Vorsitzenden des Senats und der Habilitationskommission, nach Abstimmung mit dem_der Habilitationswerber_in, abweichend von der ursprünglichen Einladung anordnen, dass die Sitzung unter Verwendung geeigneter technischer Mittel zur Wort- und Bildübertragung als Online-Sitzung abgehalten wird, sofern wichtige Gründe einer physischen Durchführung entgegenstehen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere z.B. Erkrankung, Betreuungspflichten oder vergleichbare unvorhersehbare Umstände.
- (9) Die Änderung der Sitzungsform ist zulässig, sofern der Zweck der Sitzung sowie eine ordnungsgemäße Beratung und Beschlussfassung dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Verfügung über die Änderung der Sitzungsform ist den Mitgliedern unverzüglich unter Angabe der wesentlichen Gründe von der_dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (10) Im Anschluss an den Habilitationsvortrag hat eine öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium) stattzufinden, die vom_von der Vorsitzenden der Habilitationskommission zu leiten ist. Dabei sollen an den_die Habilitationswerber_in in erster Linie Fragen zum Habilitationsvortrag und zu den vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten gerichtet werden. Darüber hinaus können auch Themenbereiche in Diskussion gezogen werden, die geeignet sind, die methodische Beherrschung und wissenschaftliche Durchdringung des Habilitationsfaches durch den_die Habilitationswerber_in unter Beweis zu stellen.
- (11) Die Abschlussitzung der Habilitationskommission soll nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an das Habilitationskolloquium stattfinden. Die Habilitationskommission entscheidet in dieser Sitzung, ob der_die Habilitationswerber_in über die geforderte hervorragende wissenschaftliche Qualifikation und über die geforderten didaktischen Fähigkeiten verfügt. Die Habilitationskommission entscheidet hierüber aufgrund der Gutachten und hat auch die selbst gewonnenen Erkenntnisse aus den wissenschaftlichen Arbeiten, dem Habilitationsvortrag und dem Habilitationskolloquium in ihre Entscheidung einzubeziehen.
- (12) Bei der Entscheidung über die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation muss auch eine Mehrheit der Universitätsprofessor_innen in der Kommission gegeben sein.
- (13) Kommt die Habilitationskommission zum Ergebnis, dass eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation oder didaktische Fähigkeiten nicht ausreichend vorliegen, hat sie einen abweisenden Beschluss zu fassen und dem Rektorat zu berichten.

§ 7. Bericht der Habilitationskommission

- (1) Der_die Vorsitzende der Habilitationskommission hat dem Rektorat einen Bericht über das Verfahren samt Anlagen zu übermitteln. Als Anlagen sind dem Bericht jedenfalls die Protokolle der Sitzungen, die Gutachten und Stellungnahmen sowie die vom_von der Antragsteller_in vorgelegten Antragsbeilagen anzuschließen.

- (2) Im Bericht sind der Gang des Verfahrens der Habilitationskommission, die Entscheidungen der Habilitationskommission sowie allenfalls Gründe der Nichtberücksichtigung von Gutachten darzustellen. Der AKG hat das Recht zur Protokollergänzung.
- (3) Der Bericht hat insbesondere die Entscheidungen der Habilitationskommission zu den Fragen der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und den didaktischen Fähigkeiten des_ der Habilitationswerber_in zu enthalten.

§ 8. Entscheidung des Rektorates

- (1) Das Rektorat hat anhand des vorgelegten Berichtes und der Anlagen zu prüfen, ob wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden. Ist dies der Fall, hat das Rektorat die Beschlüsse der Habilitationskommission zurückzuweisen und den_ die Vorsitzende des Senats hiervon zu informieren. Der Senat hat unter Bedachtnahme auf die Rechtsanschauung des Rektorates zu entscheiden, ob eine neue Habilitationskommission eingesetzt werden soll, ob andere Gutachter_innen bestellt werden sollen und/oder die Habilitationskommission das gesamte Verfahren oder Teile hiervon neuerlich durchführen soll.
- (2) Ist das Verfahren der Habilitationskommission ordnungsgemäß durchgeführt worden und die Habilitationskommission zum Ergebnis gekommen, dass die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation und die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten vorliegen, hat das Rektorat auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission die Lehrbefugnis mit Bescheid zu verleihen. Im Bescheid ist auch festzusetzen, welchem Department der_ die Habilitationswerber_in als Privatdozent_in zuzuteilen ist.
- (3) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche Lehre an der Universität für Weiterbildung Krems frei auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen.
- (4) Ist das Verfahren der Habilitationskommission ordnungsgemäß durchgeführt worden und die Habilitationskommission zum Ergebnis gekommen, dass die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation bzw. die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten nicht vorliegen, hat das Rektorat den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis mit Bescheid abzuweisen.
- (5) Die Verleihung der Lehrbefugnis ist durch das Rektorat im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 9. Dauer und Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis wird auf unbestimmte Zeit verliehen.
- (2) Die Lehrbefugnis erlischt durch
 - a) Verzicht;
 - b) Aberkennung wegen fortgesetzter unbegründeter Nichtausübung durch mehr als fünf Jahre; der_ die Privatdozent_in ist ein Jahr vor Ablauf dieser Frist auf die Folgen der unbegründeten Nichtausübung der Lehrbefugnis hinzuweisen;

- c) Aberkennung wegen einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 StGB bei einem_einer Beamten_in den Verlust des Amtes nach sich zieht;
- d) Aberkennung wegen eines nachträglich bekannt gewordenen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis, z. B. in Fällen von Plagiat.

(3) Die Aberkennung erfolgt durch Bescheid des Rektorates.

§ 10. Geltungsbereich

- (1) Soweit diese Verfahrensregelungen die Tätigkeit der Habilitationskommission betreffen, gelten sie als Richtlinie des Senats gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG. Eine Abänderung ist nur im Einvernehmen mit dem Rektorat zulässig.
- (2) Soweit diese Verfahrensregelungen die Tätigkeit von Mitgliedern des Rektorates betreffen, sind diese daran gebunden. Eine Abänderung ist nur im Einvernehmen mit dem Senat zulässig.

§ 11. Inkrafttreten

Diese Verfahrensregelungen treten mit Ablauf des Tages der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für den Senat:

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Ing. Dr. Clemens Appl, LL.M.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Viktoria Weber

530. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Psychotherapie“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Psychotherapie“ wird mit € 15.900,-- festgelegt.

531. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Psychotherapie“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Psychotherapie“ wird mit € 15.600,-- festgelegt.

532. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“ wird für Mitglieder des Bundesverbandes der Physiotherapeut_innen Österreichs „Physio Austria“ mit € 9.450,-- festgelegt.

533. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“

Reduktionen für Mitglieder des Bundesverbandes der Physiotherapeut_innen Österreichs „Physio Austria“:

Für Mitglieder des oben genannten Bundesverbandes wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“ mit € 12.510,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“ (AEP), welche Mitglieder des oben genannten Bundesverband sind, wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“ mit € 3.060,-- festgelegt.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Viktoria Weber
Rektorin

Univ.-Prof. Ing. Dr. Clemens Appl, LL.M.
Vorsitzender des Senats